

Richtplan-Anpassung 2020

Abbaustandorte





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Lehholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) – Rapperswil-Jona	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Ergebnis Vorabklärungen	6
2.3	Fazit für Richtplanung	6
2.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	6
3	Rehag (Nr. 1614) – Oberriet	7
3.1	Geplantes Vorhaben	7
3.2	Ergebnis Vorabklärungen	8
3.3	Fazit für Richtplanung	8
3.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	9
4	Hartgesteinabbau Campiun (Nr. 1601) – Sevelen	11
4.1	Geplantes Vorhaben	11
4.2	Ergebnis Vorabklärungen	12
4.3	Interessenabwägung	12
4.3.1	Ermittlung und Bewertung der wichtigen Interessen	12
4.3.2	Abwägung der Interessen	15
4.3.3	Ergebnis der Abwägung	20
4.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	21
5	Antrag zuhanden der Regierung	23



1 Einleitung

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen. Die Richtplan-Anpassung 20 betrifft Änderungen bei drei Abbaustandorten, die bisher als Zwischenergebnis bzw. in einem Fall als Vororientierung im Richtplan aufgeführt sind. Alle drei Standorte werden aufgrund der fortgeschrittenen Planungen zur Festsetzung beantragt:

- Leholz-Bollingen Erweiterung, Rapperswil-Jona; bisher Zwischenergebnis.
- Rehag, Oberriet; bisher Zwischenergebnis.
- Hartgesteinabbau Campiun, Sevelen; bisher Vororientierung.

Die Beurteilung der Standorte richtet sich nach dem Kriterienkatalog gemäss Abbaukonzept. Im Rahmen der Vorabklärungen wird bei jedem Standort überprüft, ob kein Ausschlusskriterium tangiert wird.

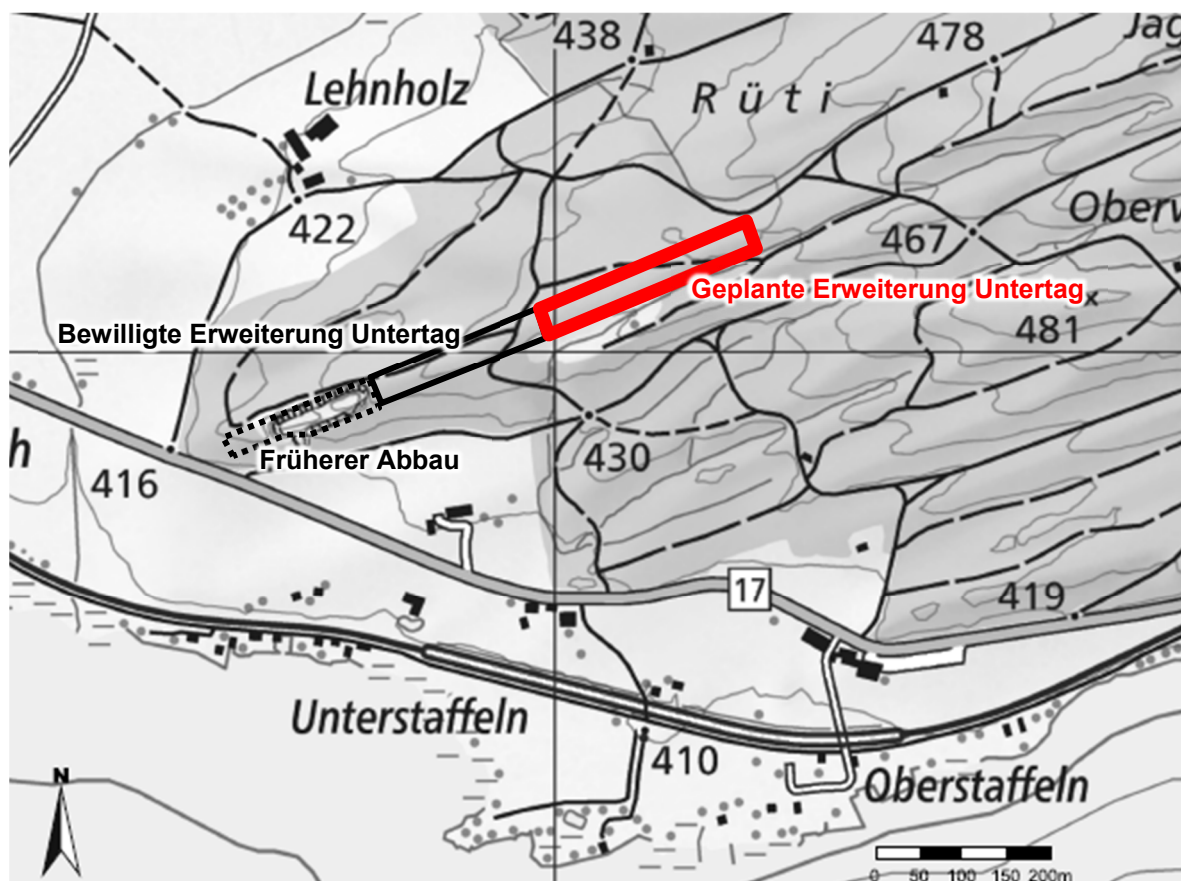
Die Vorabklärungen zu den Standorten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Leholz-Bollingen Erweiterung: Im Sandsteinbruch Leholz am Zürcher Obersee wird ein Naturbaustein gewonnen, bekannt als «Bollinger Sandstein». Geplant ist eine unterirdische Erweiterung des bestehenden Abbaus. Von einer Beeinträchtigung des BLN (Nr. 1406) ist nicht auszugehen.
- Rehag: Im Gebiet Rehag wurde früher ein Steinbruch betrieben. Es ist beabsichtigt, den Abbau von Abraum- und Hangschuttmaterial fortzuführen und dort anschliessend eine Deponie (Typ A/B) zu betreiben. Bei der Richtplan-Anpassung 16 war der Abbaustandort Rehag als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen worden. Der Standort liegt am Rand des BLN (Nr. 1612). Ein Gutachten der ENHK ergab, dass bei Einhaltung verschiedener Auflagen von einer höchstens leichten zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen ist.
- Hartgesteinabbau Campiun: Im Jahr 1996 wurde der Betrieb im alten Steinbruch Campiun in der Gemeinde Sevelen eingestellt. Seit der Richtplan-Anpassung 11 ist eine Erweiterung des Abbaus am Standort Campiun als Vororientierung im Richtplan enthalten und wird nun zur Festsetzung als Hartgesteinabbau beantragt. Gleichzeitig mit dem Abbau soll in der bestehenden alten Grube und im Erweiterungsgebiet eine Deponie Typ A/B betrieben werden. Der geplante Hartgesteinabbau ist von nationaler Bedeutung, steht jedoch im Konflikt mit den Schutzinteressen des BLN (Nr. 1613), wie das Gutachten der ENHK belegt. Für die Festsetzung im Richtplan ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Einzelheiten der Beurteilung der drei Standorte und weitere Erläuterungen finden sich nachfolgend in diesem Bericht.



2 Lehnholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) – Rapperswil-Jona



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Lehnholz-Bollingen Erweiterung in der Gemeinde Rapperswil-Jona (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'709'100 / 1'231'090

2.1 Geplantes Vorhaben

Im Sandsteinbruch Lehnholz am Zürcher Obersee wird ein Naturbaustein gewonnen, der unter der Bezeichnung «Bollinger Sandstein» national und international bekannt ist. Verwendet wurde der «Bollinger Sandstein» beispielsweise für die Kathedralen in St.Gallen und in Lausanne, das Gross- und das Fraumünster in Zürich, das Münster in Konstanz, das Bundeshaus in Bern sowie für das Schloss und den Bahnhof in Rapperswil. Der Sandstein dient auch als begehrtes Material für die Restaurierung und Renovation dieser und weiterer Bauten und Anlagen. Der Abbau erfolgt mit einer mobilen elektrischen Ketten-Schrämmaschine sowie im Schneideverfahren, nicht mittels Sprengungen.

Bei der Richtplan-Anpassung 2009 wurde der Standort «Lehnholz-Bollingen Erweiterung» unter der Abbau-Nr. 1312 als oberirdischer Abbau zur Festsetzung beantragt, aufgrund der Lage am Rand des BLN-Objekts 1406 «Zürcher Obersee» vom Bund am 7. Januar 2010 nur als Zwischenergebnis genehmigt.

Auf der Basis des Richtplaneintrags reichte die Betreiberin des Steinbruchs ein Gesuch für eine erste Erweiterung des Abbaus ein. Am 31. Januar 2014 wurde der Abbauplan



durch den Kanton genehmigt. Geplant und realisiert wurde der Abbau allerdings als Untertagabbau. Dadurch wurden oberirdische Auswirkungen vermieden und ein Eingriff in die Landschaft konnte unterbleiben, eine Rodung ebenfalls. Deshalb konnte dem Vorhaben trotz der Lage am Rand des BLN zugestimmt werden.

In der Zwischenzeit hat die Betreiberin im Hinblick auf die Erschliessung von weiteren abbauwürdigen Vorkommen eine zweite, wiederum unterirdische Erweiterung, im Ausmass des im Kartenausschnitt rot umrandeten Perimeters beantragt. Dies, bevor die Sohle der Schächte im ersten Erweiterungsperimeter so tief liegt, dass eine Erweiterung nach Osten nur sehr erschwert realisiert werden kann.

2.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

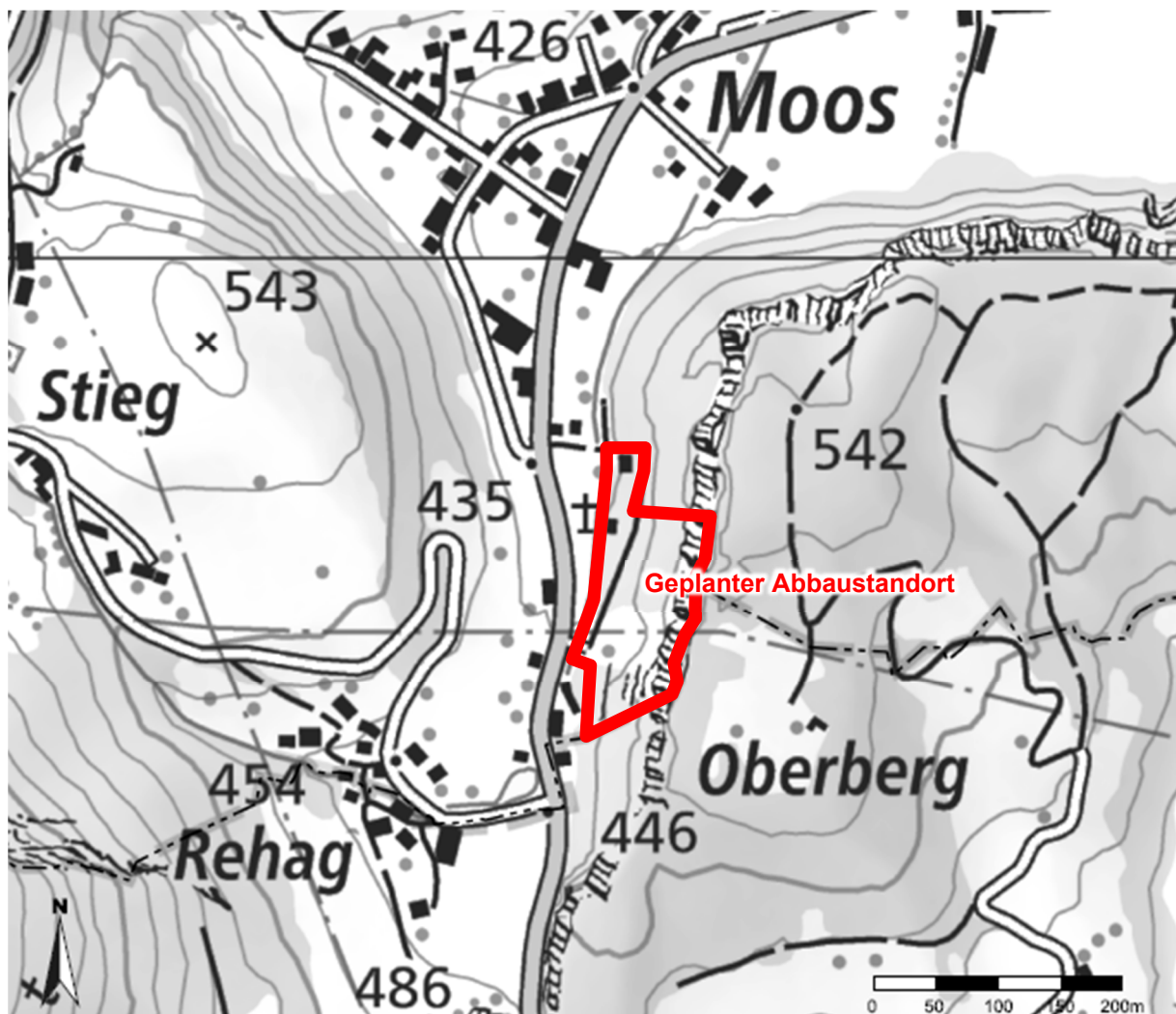
2.3 Fazit für Richtplanung

Die vorgelegten Unterlagen zeigen, dass der Untertagabbau weiterhin keine wesentlichen Änderungen in der Organisation des Steinbruchbetriebes erfordert. Die bestehende und im bisherigen Abbau bewährte Infrastruktur wird weiter genutzt, (oberirdische) räumliche Ergänzungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere ist auch keine Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1406 zu erwarten. Wo einzelne Punkte bei der nachgeordneten Planung zu beachten sind, werden diese unter Ziffer 2.4 aufgelistet. Der Standort wird zur Festsetzung beantragt.

2.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Naturschutzgebiete	Bereich nicht betroffen.	Ökologischen Ausgleich sicherstellen
Lebensräume	Lebensraum Schongebiet	Bei allfälligen Abschränkungen Wildwechsel ermöglichen; Wildhüter beiziehen.

3 Rehag (Nr. 1614) – Oberriet



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Rehag in der Gemeinde Oberriet (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'759'550 / 1'241'750

3.1 Geplantes Vorhaben

Am Westabhang des Blattenbergs in Oberriet wurde früher im Gebiet Rehag (Parzelle 5018) ein Steinbruch betrieben. Nach Einstellung der Abbautätigkeit wurde die Lockergesteinsböschung am Wandfuss so steil hinterlassen, dass sich keine dichte Vegetationsdecke entwickeln konnte und es in der Vergangenheit immer wieder zu Rutschungen gekommen ist. Daraufhin wurden verschiedene Gutachten zur Sanierung des Rutschbereiches erstellt und einzelne Massnahmen zum Schutz der unterhalb gelegenen Strasse ergriffen (z.B. Dammschüttung am Wandfuss).



Die Gesuchstellerin als Grundeigentümerin der betroffenen Parzellen beabsichtigt nun, den Abbau von Abraum- und Hangschuttmaterial fortzuführen und während der anschliessenden Auffüllphase eine Inertstoffdeponie (Typ A/B) mit einer leichten Überhöhung des heutigen Terrainverlaufs zu betreiben.

Bei der Richtplan-Anpassung 2016 wurde der Standort «Rehag» unter der Abbau-Nr. 1614 als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dies aufgrund des erforderlichen Eingriffs in die Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1612 «Säntisgebiet»). Konflikte, die das Vorhaben zum Vornherein verhindern, wurden bei der fachlichen Beurteilung des Vorhabens keine festgestellt. Das UVEK hat am 28. August 2018 die Richtplan-Anpassung 16 genehmigt. Im zugehörigen Prüfungsbericht des ARE wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen sei, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Die ENHK sei im weiteren Verlauf der Planung miteinzubeziehen.

Der mit dem Abbau direkt zusammenhängende Deponiestandort Rehag war bereits bei der Anpassung 2015 in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden, aufgrund der Konfliktsituation mit dem BLN-Gebiet und einem Wildtierkorridor ebenfalls als Zwischenergebnis.

3.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

3.3 Fazit für Richtplanung

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen hat der ENHK die Unterlagen zum Vorhaben am 1. Oktober 2018 zur Beurteilung unterbreitet. Am 29. November 2018 konnte vor Ort ein Augenschein einer Delegation der ENHK stattfinden. Anwesend waren auch Vertreter der zuständigen kantonalen Fachstellen, der Bauherrschaft und des Planungsbüros.

Die Kommission gelangt in ihrem Gutachten vom 27. Februar 2019 zu folgendem Ergebnis und entsprechendem Antrag:

- Der weitere Abbau und die anschliessende Nutzung als Deponie könne voraussichtlich als höchstens leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1612 beurteilt werden, sofern nachgewiesen werden könne,
 - dass keine seltenen und gemäss NHV schützenswerten Lebensräume sowie keine im Sinne der BLN-Schutzziele charakteristischen seltenen Tier- und Pflanzenarten tangiert werden;
 - dass die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SG-10 auch während der Abbau- und Auffülldauer gesichert werden kann;
 - dass trotz der hohen Steilheit die ganze wiederaufgefüllte Fläche rasch naturnah rekultiviert werden kann;
 - dass das oberhalb des Abbau- und Deponiestandorts gelegene Felsband in seiner gesamten Höhe und Länge ungeschmälert erhalten und sichtbar bleibt.



Bei der weiteren Planung ist laut Gutachten ENHK zudem eine Etappierung des Eingriffs zu prüfen und sicherzustellen, dass die Abbau- und Auffülldauer möglichst kurzgehalten wird. Es ist ein Rekultivierungskonzept zu erstellen, das sich an der ursprünglichen Topographie orientiert und eine rasche Wiederbewaldung mit standortgerechten Baum- und Straucharten sicherstellt. Die Kommission empfiehlt, frühzeitig auch geeignete Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG vorzusehen, wie zum Beispiel den Rückbau der nicht mehr in Betrieb stehenden Abfüllanlage mit einer Renaturierung des Gebiets.

Die Kommission hält des Weiteren fest, ob das Vorhaben tatsächlich nur zu einer leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führe und der von Art. 6 NHG vorgegebenen grösstmöglichen Schonung entspreche, könne erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und gestützt auf die ausführlichen Pläne und detaillierten Umweltabklärungen beurteilt werden. Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden und in den weiteren Verfahrensschritten frühzeitig zur erneuten Begutachtung einbezogen zu werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die hier vorgängig erwähnten Auflagen der ENHK eingehalten werden. Dasselbe gilt für den weiteren Einbezug der ENHK. Unter diesen Voraussetzungen wird der Standort Rehag als Abbau- und damit auch als Deponiestandort zur Festsetzung beantragt.

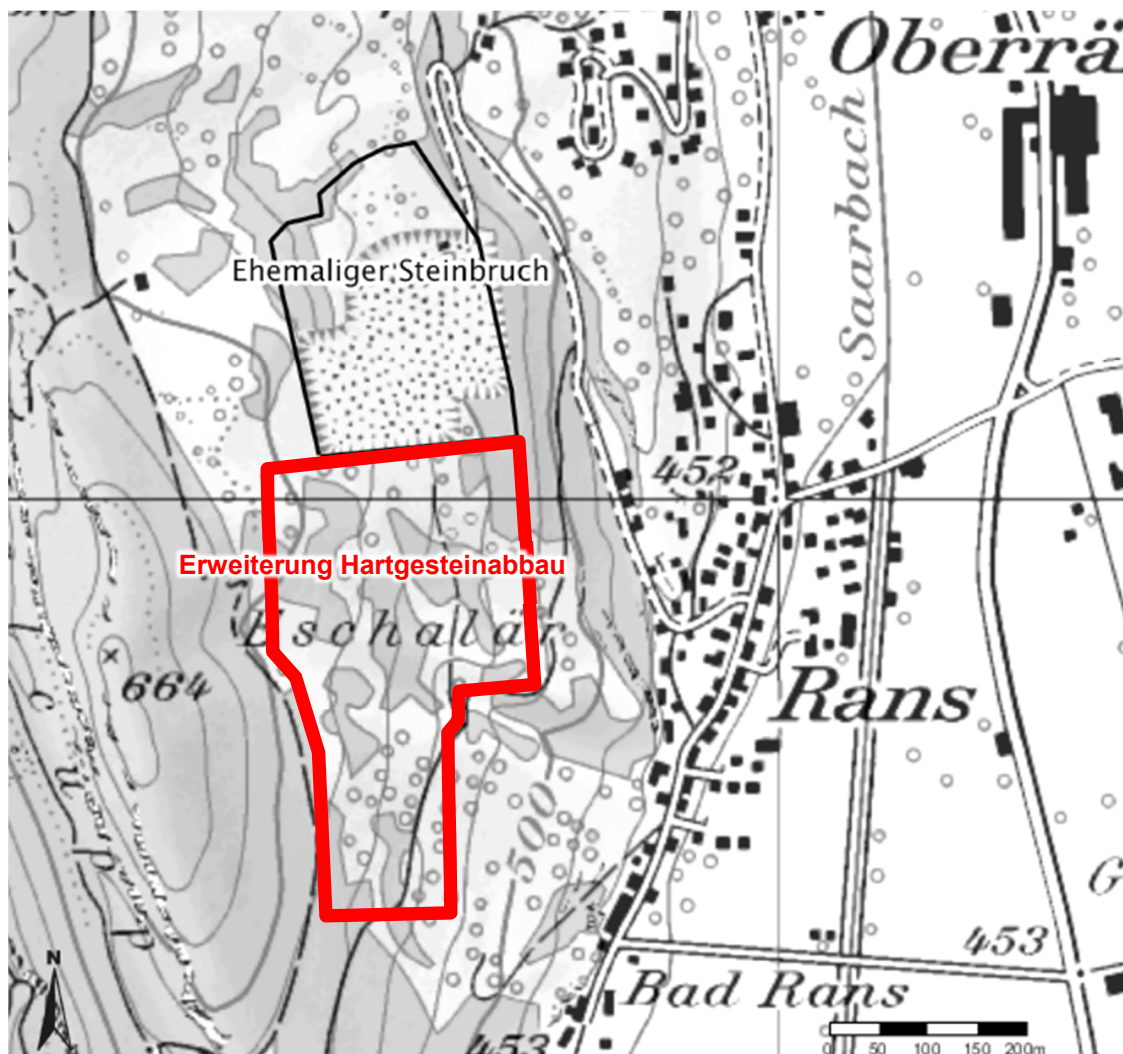
3.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Siedlung	• Kernzone und Wohn-/Gewerbezone im Nahbereich. • Kulturobjekt benachbart auf Grundstück Nr. 629, Gebäude Assekuranz-Nr. 1510/1512. • Ortsbildschutzgebiet in 100 Meter Entfernung.	• Immissionsschutz/Umgebungsschutz sicherstellen.
Oberflächengewässer	• Aubach (Routen Nr. 26741) unmittelbar westlich angrenzend. • Der Bach ist im Bereich des Abbauperimeters stark beeinträchtigt (schwer verbaute übersteile Böschungen - ähnlich einer Ufermauer) und örtlich auf etwa 50 m Länge eingedolt. • Annahme, dass das Bachgerinne nicht hochwassersicher ist.	• Der Gewässerraum ist noch nicht festgelegt. Abbau und Deponie haben deshalb die Übergangsbestimmung zu Art. 41a GSchV einzuhalten. Im vorliegenden Fall gilt ein Gewässerabstand = Gewässerbreite + 8 Meter. Soll im Rahmen des Sondernutzungsplans von diesen Abstandsvorschriften abgewichen werden, so ist der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV im Sondernutzungsplanverfahren (Abbau-/Deponieplan) festzulegen. Dafür ist vorgängig eine wasserbauliche Abklärung zum Raumbedarf für Hochwasserschutz und zu ökologischen Massnahmen beim Aubach zu erstellen. • Möglicherweise empfiehlt es sich, eine Verlegung des Bachs in westlicher Richtung zu prüfen. Aus Sicht Wasserbau wird zudem empfohlen, eine allenfalls für die Erschliessung notwendige neue Brücke über den Bach frühzeitig zu dimensionieren.



<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Landschaftsschutz	Perimeter liegt vollständig im BLN.	Vorgaben siehe obige Ausführungen zum BLN (Ziffer 3.3); Einbezug der ENHK in den weiteren Verfahrensschritten.
Naturgefahren	• Lokale Steinschlaggefahr, Rutschgefährdung – Ereignis am 17.5.2003. • Abbau ist möglich. • Hinweis: Ohne zusätzliche Schutzmassnahmen für die Strassen und Gebäude ist insbesondere die geplante Deponie nicht möglich.	• Gefährdung von Strasse und Siedlung auf Stufe Gefahrenkarte genau aufzeigen. • Klärung und Regelung folgender Fragen: – Darlegen, was gegen die Steinschlaggefahr unternommen wird – gegebenenfalls Schaffung eines Schutzdamms. – Entfernung der in Bewegung geratenen Lockergesteinsmassen im östlichen Areal bis auf den Felsen. – Schaffung eines möglichst grossen Auffangraums für Sturztrümmer. – Eventuell Massnahme in Kombination mit Wasserbau prüfen.
Feststehende archäologische Stätten	Innerhalb Perimeter bisher nichts bekannt. Konflikt aufgrund der Erfahrungen und Forschungen der letzten Jahre durchaus möglich (vgl. Fundstelle Oberriet, Unterkobel). Unmittelbar südlich des geplanten Abbaus befinden sich im Hirschsprung mindestens eine frühbronzezeitliche Begräbnishöhle sowie ein Abri (Felsdach), der gegen Ende der Altsteinzeit und in der frühen Mittelsteinzeit begangen war.	• Enge archäologische Begleitung während der Abbauarbeiten und bei Felssicherungen/-reinigungen notwendig.
Wald	Abbau liegt grösstenteils im Wald. Im Süden grenzt der geplante Abbau an eine nach NHG geschützte Waldgesellschaft. Diese sollte nicht tangiert werden.	• Südgrenze Abbau ausserhalb der geschützten Waldgesellschaft festlegen. • Bei Endgestaltung Abdeckung wieder mit ursprünglichem Material. • Bei Erschliessung Forstdienst einbeziehen. • Abbruch von Gebäuden aus früherem Abbau. • Gestaltung Waldrand in Abstimmung mit allfälligem Bachprojekt.
Physikalischer/chemischer Bodenschutz	Bereich betroffen.	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich.
Freileitung	Leitung führt in Hochlage über das geplante Abbaugelände; keine Masten im Abbauperimeter.	Absprache mit Energieunternehmen.
Kantonsstrasse	Ein-/Ausfahrt auf Kantonsstrasse.	Bewilligung für Zu- und Wegfahrt in die Kantonsstrasse notwendig. Sichtzonen berücksichtigen.

4 Hartgesteinabbau Campiun (Nr. 1601) – Sevelen



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Hartgesteinabbau Campiun in Sevelen (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'754'600 / 1'222'950

4.1 Geplantes Vorhaben

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, den 1996 stillgelegten Steinbruch Campiun in der Gemeinde Sevelen wieder in Betrieb zu nehmen und nach Süden hin zu erweitern. Gleichzeitig mit dem Abbau sollen die bestehende Grube und das Erweiterungsgebiet mit Aushubmaterial (Kat. Typ B oder A) verfüllt werden. Die abschliessende Geländegestaltung erfolgt so, dass sie landschaftsgestalterischen und ökologischen Interessen bestmöglich entsprechen soll.

Die technischen Eckwerte des Vorhabens sind in der nachfolgenden Tabelle «Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Interessen» aufgeführt. Die neue Erschliessung des Steinbruchs entweder mit **Förderband oder via Tunnel** dient dem primären Ziel, das Wohngebiet Rans vor Lärmimmissionen durch den Werkverkehr zu schützen. Es ist vorgesehen,

Schluck Inchs?



Wo?

dass ca. 80 % des Hartgesteins mittels Bahn ab dem Umschlagplatz wegtransportiert wird, mit den restlichen 20 % wird per Strassentransport die nähere Region versorgt. Deponiematerial wird per LKW herangeführt und je nach Erschliessung des Steinbruchs entweder beim Werk-/Umschlagsareal für den Transport per Steigband in den Steinbruch umgeschlagen (Gegenrichtung zu Förderband) oder mit LKW durch den neuen Tunnel direkt zum Steinbruch gefahren.

4.2 Ergebnis Vorabklärungen

Der geplante Hartgesteinabbau ist von nationaler Bedeutung, steht jedoch im Konflikt mit den Schutzinteressen des BLN (Nr. 1613), wie das Gutachten der ENHK belegt. Für die Festsetzung im Richtplan ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Konflikte mit Ausschlusskriterien liegen keine vor.

4.3 Interessenabwägung

4.3.1 Ermittlung und Bewertung der wichtigen Interessen

	Interesse	Bewertung
Nutzung: Abbau von Hartgestein	Abbau von Hartgestein als Erweiterung des bestehenden Steinbruchs mit folgenden Eckwerten: • Erweiterung Abbaufäche: 88'000 m² (von ca. 60'000 auf 148'500 m²) • Erweiterung Abbauvolumen: total 2.758 Mio. fm³ (7.171 Mio. Tonnen) • Jährliches Abbauvolumen in rund 29 Jahren: ca. 96'000 fm³ (250'000 Tonnen)	Der Erhalt und die Weiterentwicklung von Verkehrsinfrastrukturen gesamtschweizerischer Bedeutung ist eine grundlegende Aufgabe des Bundes. Gemäss Sachplan Verkehr, Teil Programm, Ergänzung Hartgestein, ist ein Abbaustandort für Hartgestein von nationalem Interesse, wenn dort jährlich 5 % des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter 1. Qualität (entspricht ca. 30'000 Tonnen) oder mindestens 10 % des schweizerischen Bruttobedarfs an Hartgestein (entspricht ca. 200'000 Tonnen) gewonnen werden. Mit dem jährlichen Abbauvolumen von 250'000 Tonnen hat der Hartgesteinabbau Campiun nationale Bedeutung.
Nutzung: Deponie Typ B, allenfalls A B	Verfüllung des Standortes Campiun mit B-Material, sofern die technische Standorteignung gegeben ist: • Gesamtes Deponievolumen: 2.0685 Mio. fm³ • Jährliches Volumen Deponie Typ B (allenfalls A) während knapp 25 Jahren: ca. 85'000 fm³	An der Nutzung des Standortes Campiun als Deponiestandort besteht ein kantonales Interesse. Mit der geplanten jährlichen Ablagerungsmenge kann die regionale Entsorgungssicherheit für Typ B-Material langfristig sichergestellt werden. Der Jahresbedarf an Typ B Volumen beträgt in der Region rund 65'000 m³ (Tendenz steigend). Die aktuellen Reserven auf in Betrieb stehenden Typ B Deponien belaufen sich auf rund 200'000 m³, was zu einer zeitlichen Reserve von knapp drei Jahren führt. Mit den bereits im Richtplan festgesetzten Deponiestandorten verlängert sich die Reserve auf 500'000 m³, resp. rund acht Jahre. Falls die technische Standorteignung für eine Typ B Deponie nicht gegeben sein sollte, kann der Standort mit A-Material verfüllt werden. Auch für A-Material ist der Bedarf mit einer aktuell in Betrieb stehenden Reserve von rund drei Jahren ausgewiesen.



	<i>Interesse</i>	<i>Bewertung</i>
BLN 1613 «Speer-Chur- ersten-Alvier»	Art. 6 NHG legt fest, dass durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VBLN gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben müssen.	Die ENHK stellt in ihrem Gutachten vom 9. Oktober 2018 fest, dass das Vorhaben innerhalb des Objekts Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Alvier» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und innerhalb dieses Gebietes im Teilraum 1 «Grabser Berg und Alviergebiet» liegt, das die rheintalseitigen Hänge der Alvierkette und das Flyschgebiet des Grabser Bergs umfasst. Laut ENHK fokussieren die seit dem 01. Juni 2017 geltenden neuen Schutzziele des BLN-Gebiets und des Teilraums auf die Erhaltung der Lebensraum- und Landschaftsstrukturen, das Mosaik zwischen Offenland und Wald. Wert gelegt wird zudem auf die Erhaltung der «von Wäldern geprägten Kulturlandschaft mit ihrer typischen höhen- und nutzungsbedingten Stufung». Das Gebiet Eschalär am Hangfuss, in der untersten Höhenstufe, mit der typischen, aus der früheren Allmendnutzung hervorgegangenen Struktur, wird als einzigartig bezeichnet. Insgesamt beurteilt die Kommission die geplante Erweiterung des Steinbruchs als schwere Beeinträchtigung dieser einzigartigen Landschaften und Lebensräume, und damit einer ganzen Reihe wichtiger Schutzziele. Relevant für das vom Vorhaben betroffene Gebiet sind nach Ansicht der Kommission in erster Linie die Schutzziele: 3.5, 3.6, 3.7, 3.9, 3.12, 3.13 und 3.14 sowie 5.1, 5.3, 5.5 und 5.6. Die Erweiterung des Steinbruchs Richtung Süden würde die reich strukturierte, kulturhistorisch gewachsene Landschaftskammer Eschalär zu einem grossen Teil zerstören. Solche über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaften mit ihren wertvollen Lebensgemeinschaften können nicht kurzfristig durch Rekultivierungsmassnahmen wiederhergestellt werden. Die Entstehung von ökologisch gleich wertvollen Strukturen und ihrer spezialisierten Lebensräume würde weit mehr als 50 Jahre beanspruchen. Verunmöglicht würde auf längere Zeit auch die standortangepasste land- und alpwirtschaftliche Nutzung und deren Entwicklung. Die ENHK würdigt das vorgeschlagene Rekultivierungskonzept, das die landschaftlichen Eingriffe, die bestehenden Naturwerte, die störende Wirkung der grossen Felswände, den Kampf gegen die Neophyten und die Erhaltung des Lebensraums für Gelbbauchunken berücksichtigt. Die ENHK anerkennt, dass dieses Konzept geeignet ist, die Beeinträchtigungen zu mildern. Die Kommission kommt aber zum Schluss, dass die schwere zusätzliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Abbauperimeters und die damit verbundene Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft, welche die bereits beeinträchtigte Fläche mehr als verdoppeln würde, damit nicht aufgewogen werden kann. Die ENHK beantragt, das Vorhaben nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und definitiv auf die Steinbrucherweiterung zu verzichten. Aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz des Kantons St. Gallen wird die Beurteilung der ENHK geteilt. Das Mosaik vielfältiger wertvoller Lebensräume für zahlreiche Tierarten, abwechslungsreicher Landschaften aus Wald und Offenland mit den offenen Landschaftskammern und Übergangsbereichen, einzelnstehenden Bäumen mit Feldgehölzen, Weiden und Felsrippen ist für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Insekten wie Nacht- und



Interesse

Bewertung

Tagfalter sowie Vögel, ein bedeutender Lebensraum. Der bestehende Steinbruch Campiun und der geplante Erweiterungsperimeter befinden sich in einem beweideten Baumhain, welcher sich aus der ehemaligen Allmendweide entwickelt hat. Der Baumhain wird von alten Bäumen und artenreichen Feldgehölzen geprägt und stellt ein wertvolles und einzigartiges kulturhistorisches Relikt dar. Bemerkenswert sind die Artenvielfalt der Bäume, die verschiedenen Heckensträucher und eine alte Nussbaumallee entlang einer ehemaligen Wegverbindung mitten in der Weide. Das Mosaik würde innerhalb des Abbauperimeters vollständig zerstört. Eine Wiederherstellung der Lebensräume wäre zumindest teilweise möglich, würde aufgrund der sehr alten Baumbestände jedoch sehr lange dauern.

Aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz braucht es nach der Wiederherstellung der Abbaufäche mehr als 50 Jahre, bis gleiche wertvolle Strukturen wieder entstanden sind, insbesondere die alten Baumbestände, vor allem die Eichen. Sowohl der quantitative wie auch der qualitative Rodungsersatz kann mit entsprechend sorgfältig ausgeführter Endgestaltung erreicht werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Aufforstungsprojekt zu erstellen, welches spezielle ökologische Erfordernisse berücksichtigt (Wahl geeigneter Baum- und Straucharten und deren Pflege, Bodenaufbau, damit der Boden nährstoffarm und skelettreich ist).

Die **Beeinträchtigung der Schutzziele kann mit folgenden Massnahmen verringert oder kompensiert werden:**

- Kleinflächige Etappierung der gesamten Abbaufäche;
- Fortlaufende Auffüllung und Wiederherstellung der Abbaufäche, soweit möglich;
- Konsequente Bekämpfung der Neophyten;
- Anlegen eines Mosaiks von wertvollen Strukturen im Rahmen der Wiederherstellung (Magerwiesen und -weiden, Lindenzwälder, Eichen ...). Längerfristig wird so ein Mehrwert geschaffen. Der ökologische Wert der geplanten Abbaufäche hat im Laufe der Jahrzehnte abgenommen und ist heute stark durch Fettwiesen geprägt;
- Langfristig gesicherte Pflege und Unterhalt des Abbaugebietes (alter und geplanter Steinbruch) im Sinne der Schutzziele des BLN;
- Ausweitung der ökologischen und landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen auf die gesamte ehemalige Allmend. Mit dieser Massnahme wird ebenfalls ein Mehrwert geschaffen, welcher schnell realisierbar ist.

Aus Sicht der Gesuchstellerin wird das BLN-Gebiet 1613 als Ganzes durch das Vorhaben aus landschaftlicher und ökologischer Sicht nur wenig und am äussersten Rand beeinträchtigt. Dies aufgrund der vergleichsweise kleinen Flächenbeanspruchung, der randlichen Lage, der vorgesehenen Massnahmen während Bau und Betrieb und insbesondere des hohen Aufwertungspotenzials im Endzustand. Der zusätzliche Eingriff ist bezogen auf die Gesamtfläche des BLN-Objekts sehr klein (9 ha versus 32'286 ha) und auch zeitlich beschränkt.



	<i>Interesse</i>	<i>Bewertung</i>
Wald	Das Waldareal ist durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 RPG). Rodungen sind gemäss Art. 5 WaG verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: • das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; • das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; • die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.	Mindestens 10'000 m² Wald betroffen, bestehend aus vielen kleinen Waldflächen, verzahnt mit dem Offenland und kleinem Anteil mit geschützten Waldgesellschaften nach NHG (Turnermeister-Lindenwald). Eine Ausnahmegewilligung nach WaG ist erforderlich. Dabei sind folgende Nachweise zu erbringen: • Standortgebundenheit; • Standortfestsetzung im Richtplan; • Bearbeitung des Themas Naturgefahren im Nutzungsplanverfahren.

Vom Abbau- und Deponievorhaben sind folgende weiteren Interessen auf kantonaler Stufe betroffen:

- Gewässerschutz
- Lebensraum Kerngebiet – damit auch Landschaftsschutz
- Naturgefahren
- Physikalischer/chemischer Bodenschutz
- Belastete Standorte

Diese zusätzlichen Themen werden im nachgeordneten Nutzungsplanverfahren behandelt. Sie werden zusammen mit der kommunalen Schutzverordnung in der Tabelle unter Ziffer 4.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung aufgeführt.

4.3.2 Abwägung der Interessen

Bei der Interessenabwägung werden die vorher ermittelten Interessen im Hinblick auf einen zu fällenden Entscheid einander gegenübergestellt. Im Rahmen der Entscheidungsfindung sollen alle diese Gesichtspunkte in optimaler Weise berücksichtigt werden können. Im vorliegenden Fall stehen – wie eingangs aufgeführt – die gegenläufigen nationalen Interessen Hartgesteinabbau Campiun einerseits und Schutz des BLN-Gebiets anderseits im Vordergrund. Neben Bundesvorgaben sind auch kantonale Ziele und Grundsätze zu beachten.

Vorgaben

- RPG – Planungsgrundsätze Versorgung:
 - Art. 3 Abs. 3 Bst. d: günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen;
 - Art. 3 Abs. 4: für im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte bestimmen.
- RPG – Planungsgrundsätze Schutz:
 - Art. 3 Abs. 2: Landschaft schonen;



- Art. 3 Abs. 3 Bst. b: Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen verschonen.
- Sachplan Verkehr, Teil Programm, Ergänzung Hartgesteine;
 - Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung
 - Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), ARE 2012
- Kantonaler Richtplan:
 - Koordinationsblatt R11 «Raumkonzept Kanton St.Gallen»:
 - Leitsatz 4: Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.
 - Leitsatz 6: Der Kanton St.Gallen gestaltet die Grundversorgung und die Entsorgung raumordnungs- und umweltverträglich. Der Zugang ist in allen Kantonsteilen im Einklang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung sicherzustellen.
 - Koordinationsblatt V31 «Vorranggebiete Natur und Landschaft», Beschluss:
 - Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen Kanton und Gemeinden die Schutzziele der im Richtplan bezeichneten Vorranggebiete Natur und Landschaft. Deren Beseitigung oder Beeinträchtigung darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt (Art. 122 Abs. 3 PBG).
 - Koordinationsblatt VII41 Abbaustandorte», Beschluss «Grundsätze für die Behandlung von Abbaugesuchen»:
 - Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden soweit möglich aus eigenen Vorkommen;
 - Minimierung von Konflikten mit den Interessen der Bevölkerung, mit der Siedlung, mit natürlichen Gegebenheiten, mit Landschaft, Landwirtschaft und Infrastruktur.

Bedarf

Die nachfolgenden Ausführungen zum Abbau beziehen sich auf die Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung aus der Ergänzung Hartgestein im Programmteil des Sachplans Verkehr samt Erläuterungsbericht und die Untersuchungen des Bundes über die Möglichkeiten des Abbaus von Hartgestein ausserhalb von BLN-Gebieten mit dem Schlussbericht aus dem Jahr 2012 «Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)». Aus dem Bericht geht hervor, dass ab dem Jahr 2021 nur rund 60 % des jährlichen Bedarfs an rund zwei Millionen Tonnen Hartgestein in der Schweiz ausserhalb der BLN abgebaut werden können. Laut dem erläuternden Bericht zur Ergänzung Hartgestein des Sachplans Verkehr zeigte bereits im Jahr 2007 eine Umfrage des Bundesamtes für Raumentwicklung bei den Kantonen und Unternehmungen, dass aufgrund auslaufender Konzessionen der Versorgungsgrad ab 2020 stetig sinkt. Das Ziel einer nachhaltigen Versorgung (Grundsatz 1 Hartgesteinsversorgung) ist demnach seit 2010 nur noch teilweise gewährleistet. Die Produktionskapazitäten der bestehenden Hartsteinbrüche lassen sich nur geringfügig erhöhen, da die meisten zur Verfügung stehenden Anlagen nur eine kleine Steigerung zulassen. Eine vermehrte Versorgung aus dem Ausland erscheint gemessen an den Diskussionen über den Klimawandel nicht angebracht. Laut dem erwähnten Bericht des Bundes aus dem Jahr 2012 müssen deshalb für die Sicherstellung der Hartgesteinsversorgung in der Schweiz auch künftig Abbaustandorte im BLN in Betracht gezogen werden. Aktuellere Angaben über die Abbaumengen liegen bisher nicht vor.

Vorgesehen ist, ca. 80 % des geförderten Hartgesteins – entspricht rund 200'000 Tonnen – mittels Bahntransport ab Umschlagplatz in die ganze Schweiz wegzuführen. 20 % des



geförderten Materials sollen per Strassentransport der Versorgung der näheren Region dienen.

Die Gesuchstellerin erwartet aufgrund der Marktsituation, dass 37 % als Bahnschotter, 23 % im Strassenbau und 40 % als Splittkomponenten als Zuschlagsstoffe in der Bauindustrie Verwendung finden. 37 % Bahnschotter bedeuten rund 90'000 Tonnen Material, damit kann Campiun fast einen Sechstel der 600'000 Tonnen Jahresbedarf (gemäss Sachplan) der Schweiz abdecken.

An der Nutzung des Standortes Campiun als Deponiestandort besteht ein kantonales Interesse. Mit der geplanten jährlichen Ablagerungsmenge kann die regionale Entsorgungssicherheit für Typ B-Material langfristig sichergestellt werden. Falls die technische Standorteignung für eine Typ B Deponie nicht gegeben sein sollte, kann der Standort mit A-Material verfüllt werden. Nachfolgend ist deshalb der Bedarf für beide Deponie- resp. Materialtypen A und B hergeleitet.

Der Jahresbedarf an Typ B Volumen beträgt in der Region rund 65'000 m³ (Tendenz steigend). Das aktuelle Volumen auf bewilligten und in Betrieb stehenden Typ B Deponien beläuft sich auf rund 200'000 m³, was zu einer effektiven Reserve von knapp drei Jahren führt. Mit den bereits im Richtplan festgesetzten Deponiestandorten verlängert sich die raumplanerisch gesicherte Reserve auf 500'000 m³, respektive rund acht Jahre.

Für die Ablagerung von Typ A Material beträgt der Jahresbedarf in der Region rund 300'000 m³, wobei je rund ein Drittel auf Abbaustellen in der Schweiz verwertet, ins nahe Ausland exportiert oder auf Typ A Deponien abgelagert wird. Das verfügbare Volumen auf bewilligten Deponien und Abbaustellen beträgt rund 1 Mio. m³, was ohne Berücksichtigung des Exportes (keine Planungssicherheit) eine effektive Reserve von rund drei Jahren ergibt. Fliessen die bereits im Richtplan festgesetzten Typ A Standorte in der Region mit in die Berechnung ein, ergibt sich für die Ablagerung von Typ A Material eine raumplanerisch gesicherte Reserve von rund 3.5 Mio. m³, resp. rund elf Jahren. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich bei mehreren der im Richtplan festgesetzten Typ A Standorte Konflikte abzeichnen. Die realistische Reserve liegt in der Grössenordnung von rund 2 Mio. m³, resp. sieben Jahren.

Wie im Grundlagenbericht «Richtplan-Anpassung 2020 - Neue Deponiestandorte und Änderung bei bestehenden Richtplaneinträgen» des Amtes für Umwelt festgehalten, richtet sich die Beurteilung des Standortes im Hinblick auf die Errichtung einer Deponie Typ A und B nach dem Ergebnis der Eignungsabklärung und der Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem geplanten Hartgesteinabbau.

Alternative Standorte

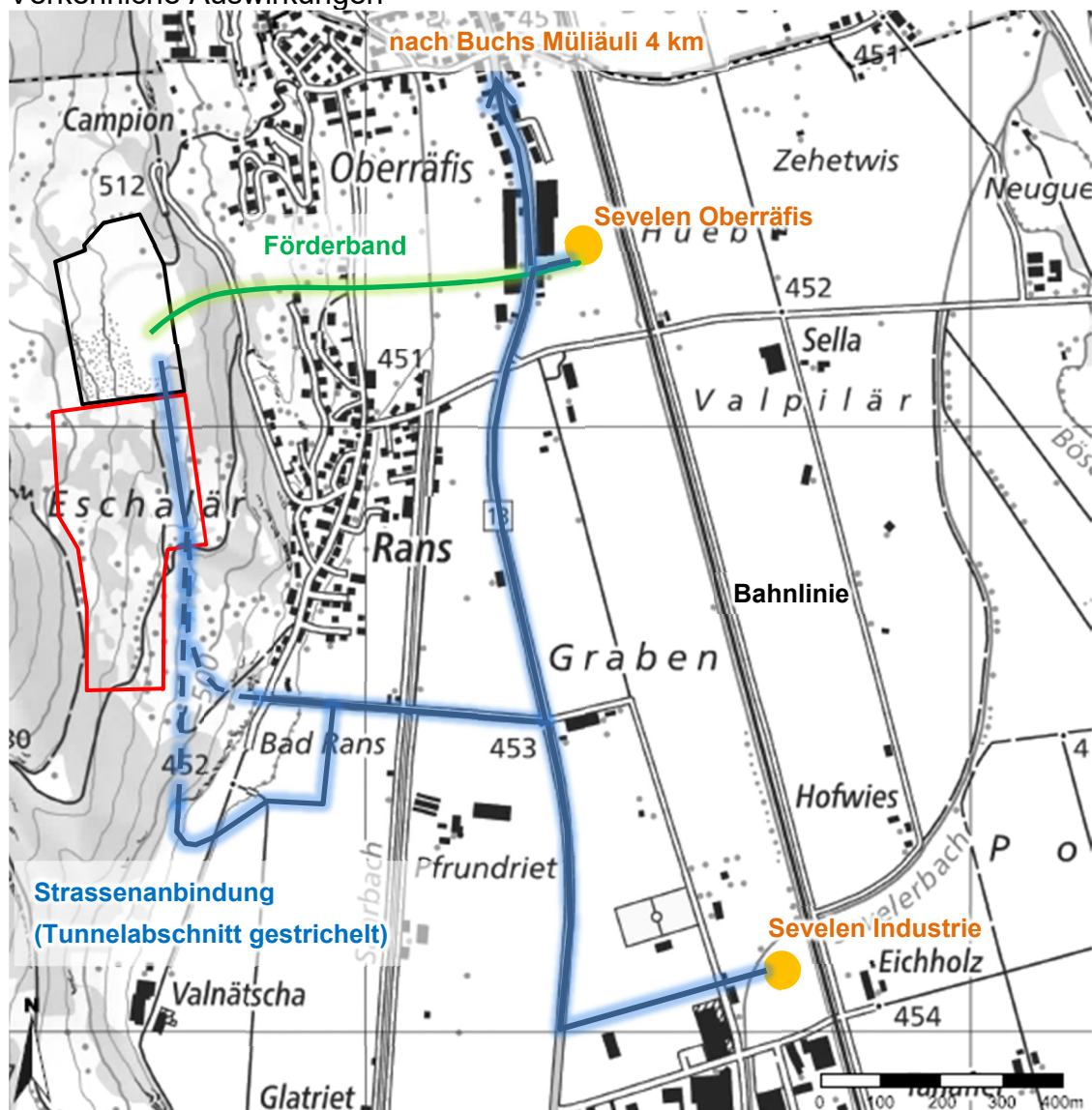
Materialabbau und insbesondere Hartgesteinabbau ist standortgebunden. Das Material kann nur dort abgebaut werden, wo es vorhanden ist. Wie im Bericht des Bundes über die Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) erwähnt, liegen die Vorkommen der potenziellen Hartgesteine in der Schweiz vorwiegend auf einem schmalen Gürtel zwischen dem St.Galler Rheintal und dem Genfersee. Viele davon liegen in einem BLN. Campiun befindet sich ebenfalls in diesem Gürtel und gleichzeitig am Rand eines BLN.

Im Rahmen der Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der BLN zeigte sich, dass von 34 untersuchten Gebieten nur drei geeignet sind (zwei im Kanton

Bern, eines im Kanton Uri), um konkrete Projekte zu planen. Wie bereits oben im Kapitel «Bedarf» dargelegt, reichen die Abbaustandorte ausserhalb der BLN somit nicht, die Schweiz längerfristig mit Hartgesteinen zu versorgen.

Im Kanton St.Gallen und im gesamten Raum Nordostschweiz gibt es keinen bewilligten Steinbruch ausserhalb von BLN, der in der oben erwähnten Grössenordnung Hartgestein dieser Qualität liefern kann. Die nächstgelegenen Abbaustandorte befinden sich in **Seewen** (Kanton Schwyz, Steinbruch Zingel) und **Attinghausen** (Uri, Steinbruch Eielen). Mit der Richtplan-Anpassung 18 wurde der Steinbruch **Starkenbach** festgesetzt. In den Erläuterungen zur Ergänzung Hartgestein des Sachplans Verkehr ist noch der Steinbruch «Schnür» am Walensee eingetragen. Dort wurde der Abbau im Jahr 2011 stillgelegt.

Verkehrliche Auswirkungen



Erschliessungsvarianten (eigene Darstellung)



Wie schon erwähnt, beabsichtigt die Gesuchstellerin, ca. 80 % des Hartgesteins per Bahn ab dem Werk-/Umschlagsareal in der Ebene wegzuführen und 20 % auf der Strasse in die nähere Region. Für den Bahnverlad wird ein Anschlussgleis benötigt.

Grund für eine neue Verkehrserschliessung ist die Vermeidung von Emissionen auf die Wohngebiete von Rans durch die Rohstofftransporte vom und die Abfallanlieferung zum Steinbruch.

Geplant sind zwei mögliche Erschliessungsvarianten zwischen Steinbruch und Werkareal in der Ebene (vgl. obige Darstellung):

- mit Förderband zum Werk-/Umschlagsareal Sevelen Oberräfis;
- mit neuem Tunnel - zwei mögliche Varianten - für die Zufahrt zum Steinbruch.

Es gibt drei mögliche Standorte für das Werk-/Umschlagsareal zur Materialaufbereitung und den Umschlag auf die Bahn:

- Sevelen Industrie (nur via LKW);
- Sevelen Oberräfis (Förderband oder LKW);
- Buchs Müliäuli, bisheriges Werkareal (nur via LKW).

Aus Sicht SBB sind alle drei Varianten für den Bahnverlad betrieblich umsetzbar. Die Variante mit der bestehenden Gleisanlage in Buchs wird von der SBB favorisiert, da sie die wenigsten Anpassungen erfordert. In zweiter Priorität steht ein Verlad bei Sevelen Industrie; an letzter Stelle folgt Sevelen Oberräfis.

Die Tunnelvariante erlaubt die Kombination mit jeder der drei Varianten Werk-/Umschlagsareal. Die Transportwege nach Sevelen Industrie und Sevelen Oberräfis sind dabei mit rund 1.5 km bis zum Tunnelportal in der Ebene wesentlich kürzer als der Weg zur Aufarbeitung im Müliäuliareal in Buchs mit rund 4 km. Das bei der Sprengung gewonnene Rohmaterial wird ohne Vorbrecher direkt zum Werk-/Umschlagsareal gefahren.

Mit dem Förderband werden die im Steinbruch vorgebrochenen/zerkleinerten Rohstoffe zum Werk-/ Umschlagsareal befördert, während das Material für die Deponie mittels parallel zum Förderband geführtem Steigband nach oben zum Steinbruch geführt wird. Diese Variante ermöglicht es, sämtliche Rohstoff- und Abfalltransporte auf der Strasse zwischen Steinbruchareal/Deponie und Werk-/ Umschlagsareal in beiden Richtungen zu vermeiden. So können auf diesem Abschnitt täglich bis rund 130 Fahrten vermieden werden; pro Stunde wären es ca. 15 Fahrten. Die nachfolgende Darstellung zeigt das **Mengengerüst** im Einzelnen:

ABBAU	Abbau Hartgestein [to/Jahr]	250'000	
	Anzahl Fahrten/Jahr	20'833	Volumen Sattelkipper: 24 to, inkl. Leerfahrten
	Fahrten pro Tag	83	250 Arbeitstage pro Jahr
	Fahrten pro Stunden	10	8 Arbeitsstunden pro Tag
AUSHUB	Zufuhr Aushub [m3 fest/Jahr]	85'000	
	Zufuhr Aushub [m3 lose/Jahr]	106'250	Auflockerungsfaktor: 1.25
	Anzahl Fahrten/Jahr	11'806	Volumen Sattelkipper: 18m3, inkl. Leerfahrten
	Fahrten pro Tag	47	250 Arbeitstage pro Jahr
	Fahrten pro Stunden	6	8 Arbeitsstunden pro Tag
TOTAL	Fahrten pro Tag	131	
	Fahrten pro Stunde	16	inkl. Leerfahrten, ohne Gegenfahren
	Fahrten pro Tag	107	
	Fahrten pro Stunde	13	inkl. Leerfahrten, 50% Gegenfahren



Die Emissionsberechnung Lärm ergibt bei der **Zählstelle auf der Kantonsstrasse in Buchs Räfis** aufgrund des durch Campiun ausgelösten Lastwagenverkehrs eine Zunahme in der Grössenordnung von **0.6 dB am Tag, was unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt.**

4.3.3 Ergebnis der Abwägung

Vorab gilt es aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Interessen festzuhalten, dass es keine Ausschlusskriterien gibt, die den Abbau zum Vornherein verhindern. Somit kann eine Abwägung zwischen den beiden nationalen Interessen Hartgesteinabbau einerseits (Nutzensseite) und ungeschmälerter Erhaltung der Schutzziele des BLN andererseits durchgeführt werden.

- **Bedarf:** Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist der Bedarf für den Abbau von Hartgestein am Standort Campiun und für die Deponie ausgewiesen. Der Abbau ist sogar von nationalem Interesse, weil die vom Bund im Sachplan Verkehr vorgegebenen Anforderungen an ein nationales Interesse erfüllt sind (zweiter Grundsatz zur Hartgesteinsversorgung).
- **Alternativstandorte:** Wie gezeigt wurde, gibt es im Kanton St.Gallen und in dessen näherer Umgebung keinen Hartgesteinabbau mit einer Produktion in vergleichbarer Grössenordnung, weder innerhalb noch ausserhalb des BLN. Der Abbau bei Campiun kann also den ersten Grundsatz zur Hartgesteinsversorgung erfüllen, wonach zur Vermeidung von langen, umweltbelastenden Transportwegen und für den Bau und Unterhalt von Hochleistungs-Verkehrsinfrastrukturanlagen von gesamtschweizerischer Bedeutung eine nachhaltige Versorgung mit Hartgesteinen im Umfang des im langjährigen Mittel erforderlichen notwendigen Brutto-Bedarfs sicherzustellen ist. Gleichzeitig ist die Anforderung aus dem vierten Grundsatz erfüllt, dass solche Eingriffe ins BLN nur zulässig sind, wenn für die nationale Versorgung keine Standorte ausserhalb der BLN-Objekte möglich sind.
- **Schutz des BLN:** Der Eingriff ins BLN durch den Hartgesteinabbau und die Deponie wird als schwerwiegende Beeinträchtigung wichtiger Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» beurteilt. Die Erweiterung des Steinbruchs Richtung Süden zerstört insbesondere die reich strukturierte, kulturhistorisch gewachsene Landschaftskammer Eschalär zu einem grossen Teil. Für die Wiederherstellung solcher Kulturlandschaften mit ihren wertvollen Lebensgemeinschaften braucht es weit mehr als 50 Jahre. Das von der Gesuchstellerin vorgeschlagene Rekultivierungskonzept ist geeignet, die Beeinträchtigungen zu mildern und damit dem BLN die grösstmögliche Schonung angedeihen zu lassen.
- **Verkehrliche Auswirkungen:** Die Beeinträchtigung der Siedlung kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen wie einem Förderband oder einem neuen Tunnel auf ein erträgliches Mass reduziert werden. Insbesondere die Transporte durch das Wohngebiet von Rans fallen damit weg. Hierzu gehört auch, dass der überwiegende Teil der Rohstoffe mit der Bahn befördert wird. Die Standortvarianten der Werk-/Umschlagsareale und die Transportsysteme Tunnel bzw. Förderband sind in der nachgeordneten Planung vertieft auf ihre Auswirkungen (Verkehr, Lärm, Staub etc.) zu überprüfen.



Fazit

Das Interesse am Hartgesteinabbau am Standort Campiun überwiegt das Interesse am Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer möglichst autonomen Versorgung mit diesem Rohstoff. Der Eingriff bedeutet zwar eine langandauernde schwere Beeinträchtigung von Landschaft und Lebensräumen. Mittels einer sorgfältigen Rekultivierung und Endgestaltung lassen sich jedoch ökologisch gleich wertvolle Strukturen mit ihren spezialisierten Lebensräumen langfristig wiederherstellen. Die Rekultivierung bietet sogar die Gelegenheit für Verbesserungen gegenüber dem Ausgangszustand. Und der Eingriff ist letztlich auch räumlich begrenzt.

Bei der nachgeordneten Planung (s. unten) ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des BLN während des Abbaus verringert und mit dem Rekultivierungskonzept die Wiederherstellung der ursprünglichen Kulturlandschaft mit ihren wertvollen Lebensgemeinschaften umgesetzt wird. Auch sind Massnahmen zum Schutz von Bevölkerung und Umwelt festzulegen (u.a. bei der Regelung der Transporte).

4.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Gewässerschutz	Ganzer Perimeter im Gewässerschutzbereich Au.	Auflage: Abbaukote regeln, dass mindestens 2 Meter oberhalb des natürlichen zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegels eine schützende Materialschicht belassen wird. Bisher offene gebliebene Fragen betreffend Wasserführung im Untergrund sind im Nutzungsplanverfahren zu klären. Für den Deponietyp B gelten erhöhte Anforderungen.
Landschaftsschutz	• alter Steinbruch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Grabserberg-Studnerberg; • ganzer Perimeter im BLN 1613.	Vorgaben siehe oben unter BLN
Lebensraum Kerngebiet	Erweiterung des Steinbruchs liegt im Lebensraum Kerngebiet Räfiserholz–Wartauer Hügelgebiet–Malschüel–Sevelerberg	Die geplante Erweiterung des Steinbruchs beschneidet das Lebensraum Kerngebiet Räfiserholz–Wartauer Hügelgebiet–Malschüel–Sevelerberg sehr stark. Folgende Schutzziele sind beeinträchtigt: • Isolierung (Verinselung) der meist grossflächigen Lebensräume vermeiden; • Naturnahe Nutzung den Ansprüchen der Erhaltung der Artenvielfalt anpassen; • Unterlassung jeglicher Störung in Brut- und Aufzuchtzeiten; • Unberührtheit und naturschutzähnlichen Charakter bewahren; • keine neuen Erschliessungen. In Bereich des alten Steinbruchs ist als sekundärer Lebensraum ein wertvoller Amphibienlebensraum mit entsprechendem Vorkommen entstanden. Dieser geht zwar vorübergehend verloren,



<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
		der Verlust kann mit entsprechenden Ersatzmassnahmen jedoch zeitnah kompensiert werden. Das Gebiet besitzt zweifellos erhebliches Aufwertungspotenzial. Im Endzustand würden alle wertvollen Lebensraumtypen in landschaftstypischer Anordnung wieder vertreten sein. Vorgaben siehe oben unter BLN.
Naturgefahren	Keine Gefährdung erkennbar	Beurteilung im Rahmen UVP im Sondernutzungsplanverfahren vornehmen.
Wald	• Mindestens 10'000 m² Wald betroffen; viele kleine Waldflächen, verzahnt mit dem Offenland. Kleiner Anteil mit geschützten Waldgesellschaften nach NHG (Turinermeister-Lindenwald). • Kleiner Teil Wald mit besonderer Schutzfunktion – Vorrang Schutz vor Naturgefahren	• Waldfeststellung: Die Beurteilung der Waldqualität der Bestockungen hat noch durch das Kantonsforstamt vor Ort zu erfolgen. • Ausgleichszahlung: Die Gesuchstellerin hat zu beachten, dass gemäss Waldgesetzgebung eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Die entsprechende Berechnung ist noch nicht erfolgt und wird im Rahmen des Rodungsverfahrens vom Kantonsforstamt festgelegt. • Ersatzaufforstung: Vorgaben siehe oben unter BLN.
Physikalischer/chemischer Bodenschutz	Gewachsener Boden wird beeinträchtigt.	Auflagen betreffend sachgerechtem Umgang mit dem Boden inkl. seiner Wiederherstellung z.B. durch bodenkundliche Baubegleitung.
Belastete Standorte	Aus Altablagerungen zwei belastete Standorte im Bereich des ehemaligen Steinbruchs (Register-Nr. 3275A0015 und 3275A0014).	Im Abbauplanverfahren Sachverhalt abklären und gegebenenfalls entsprechende Sicherungs- oder Sanierungsmassnahmen anordnen.
Schutzverordnung Gemeinde Sevelen	Die neue Schutzverordnung weist das ganze Gebiet als Lebensraum Kerngebiet sowie in Teilen als «Heckengebiet Ranserholz» aus und untersagt u.a. Abbauvorhaben und Deponien.	Auf Stufe Sondernutzungsplan sind die tangierten Schutzinteressen zu ermitteln und zu beurteilen und mit den Interessen des Abbau- und Deponievorhabens abzuwägen (umfassende Interessenabwägung).



5 Antrag zuhanden der Regierung

Der Abbaustandort Lehholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) in Rapperswil-Jona ist festzusetzen (bisher Zwischenergebnis).

Der Standort Rehag (Nr. 1614) in Oberriet ist als Abbau- und als Deponiestandort festzusetzen (bisher Zwischenergebnis). Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die unter Ziffer 3.4 aufgeführten Auflagen und Aufträge eingehalten werden. Die ENHK ist in die weiteren Verfahrensschritte einzubeziehen.

Der Hartgesteinabbau Campiun (Nr. 1601) in Sevelen ist aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung als Abbau- und als Deponiestandort festzusetzen (Abbaustandort bisher Vororientierung; Deponie Zwischenergebnis). Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Auflagen und Aufträge eingehalten werden. Die ENHK ist in die weiteren Verfahrensschritte einzubeziehen. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens wird das nachgeordnete Verfahren mit einem kantonalen Sondernutzungsplan durchgeführt. Die politische Gemeinde Sevelen wird gemäss PBG frühzeitig in die Planung einbezogen. In diesem Verfahrensschritt werden die Details des Abbaus, der Deponie, der Transporte, der Wiederauffüllung, der Rekultivierung und der Endgestaltung geregelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.